

Abschlussklausur Strafrecht Grundkurs 1

Dipl. Jur. Michelle Fiekens und Dipl. Jur. Sarina Kahre-Krüger

Die Abschlussklausur ist in der Veranstaltung Strafrecht Grundkurs 1 im Wintersemester 2020/2021 an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover von den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen Michelle Fiekens und Sarina Kahre-Krüger im Auftrag von Prof. Dr. Susanne Beck gestellt worden.

Sachverhalt

Wildhüter H lebt in einer Hütte auf dem Gelände eines Internats. Die Hütte ähnelt einer kleinen Wohnung; dort ist alles vorhanden, was man zum Leben benötigt. H lehrt an dem Internat, in dem junge Zauberer und Hexen ausgebildet werden, das Fach „Pflege magischer Geschöpfe“, was ihm sehr viel Freude bereitet. Auch sonst fühlt er sich in seinem Umfeld sehr wohl und versteht sich sowohl mit seinem Vorgesetzten, Schulleiter D, den meisten seiner Kolleginnen und Kollegen sowie Schülerinnen und Schülern sehr gut. Lediglich die neue Lehrerin und stellvertretende Schulleiterin U mag der H überhaupt nicht. Auch die U konnte den H noch nie leiden. Daher möchte sie dem H schaden.

Eines Abends sucht die U den H in seiner Hütte auf. Um von H in seine Hütte gelassen zu werden, bedient sich die U eines Zaubertrankes (sog. „Vielsafttrank“). Nach dessen Einnahme sieht die U aus wie der Schulleiter D, der den H sehr oft in seiner Hütte auf eine gute Tasse Tee besucht. Als H öffnet und die U, die wie D aussieht, erblickt, lässt H in einem Irrtum über die Identität des Besuchers die U erfreut in seine Hütte ein. U setzt sodann direkt ihren von Anfang an verfolgten Plan in die Tat um: Sie tritt an H heran und gibt diesem eine Ohrfeige. H ist zwar verdattert und seine Wange kribbelt etwa eine Minute leicht, ansonsten fragt sich der gutmütige H aber nur, was das Ganze überhaupt soll.

Hoch erfreut darüber, dass sie ihren Plan umgesetzt hat, möchte sich U nun zur Tür der Hütte des H begeben. Noch bevor sie sich umdrehen kann, hört sie den Hund F des H lautstark knurren. Als sich U zum knurrenden und bereits zähnefletschenden F umdreht, setzt dieser bereits zum Sprung an. U nimmt in letzter Sekunde den auf dem Tisch des H direkt neben ihr befindlichen Steinkrug und schleudert ihn gegen F. F wird an der Pfote getroffen und zuckt zurück. Ein anderes Mittel stand der U nicht zur Verfügung. Auch hätte reine körperliche Kraft ihrerseits für eine Abwehr nicht ausgereicht. Ein Fliehen war gleichermaßen nicht möglich. Die U hielt dabei Verletzungen des F für möglich und nahm diese billigend in Kauf. Dass der Steinkrug dabei kaputt gehen könnte, hat sie ebenfalls für möglich gehalten. Aufgrund des starken Aufpralls zersplittert der Krug in kleine Einzelteile. F zieht sich erhebliche Schnittwunden an seiner Pfote, sowie einen Knochenbruch zu. U verlässt eilig die Hütte des H. Die Pfote des F muss tierärztlich versorgt werden, sodass F für einige Zeit einen Verband tragen und die Pfote ruhig halten muss. F kann seinen Tätigkeiten als Wachhund einige Wochen nur eingeschränkt nachgehen und den H nicht mit in den verbotenen Wald begleiten.

Strafbarkeit der U nach dem StGB?

Bearbeitungsvermerk:

Von der Anwendbarkeit des StGB ist auszugehen.

Es sind nur vorsätzliche, vollendete Begehungsdelikte zu prüfen.

Beleidigungsdelikte und Unterlassungsdelikte sind nicht zu prüfen.

Alle ggf. erforderlichen Strafanträge gelten als gestellt.

GUTACHTERLICHE LÖSUNG

A. Strafbarkeit der U gemäß § 123 Abs. 1 StGB¹

U könnte sich gemäß § 123 Abs. 1 Var. 1 wegen Hausfriedensbruchs strafbar gemacht haben, indem sie in der Gestalt des D die Hütte des H betrat.

I. Tatbestand

Der Tatbestand müsste erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein.

a) Tatobjekt: Wohnung

Zunächst müsste es sich bei der Hütte des H um eine Wohnung handeln. Eine Wohnung ist eine Räumlichkeit, die bestimmungsgemäß zur dauernden oder vorübergehenden Unterkunft von Menschen dient.² Die Hütte des H ist eine Räumlichkeit, die bestimmungsgemäß zur dauernden Unterkunft von Menschen dient. H lebt in der Hütte auf dem Gelände des Internats. Eine Wohnung liegt vor.

b) Tathandlung: Eindringen

U müsste in die Wohnung des H eingedrungen sein. Eindringen bedeutet das körperliche Betreten gegen oder ohne den Willen des Berechtigten.³ U hat die Hütte des H körperlich betreten, indem sie hineingegangen ist. Fraglich ist jedoch, ob das gegen den Willen des H als Berechtigten geschah. H hat die U nämlich bewusst in seine Hütte gelassen. Er dachte, bei der U handele es sich um den D, dessen Gestalt die U mithilfe des Zaubertrankes angenommen hatte. Es könnte somit ein tatbestandsausschließendes Einverständnis vorliegen.

Für ein tatbestandsausschließendes Einverständnis sind die natürliche Willensfähigkeit des Berechtigten sowie eine bewusste und freiwillige innere Zustimmung im Tatzeitpunkt, die weder ausdrücklich noch konkludent erklärt werden muss, nötig.⁴ In Bezug auf die natürliche Willensfähigkeit des H als Berechtigten bestehen hier keine Zweifel. Grundsätzlich hat der H auch freiwillig im Inneren zugestimmt, die U hereinzulassen. Problematisch könnte hier jedoch sein, dass die U aufgrund des

zuvor eingenommenen Zaubertrankes so aussah wie der D, den der H eigentlich herein bitten wollte. H unterliegt mithin einem Irrtum. Fraglich ist, ob ein tatbestandsausschließendes Einverständnis aufgrund eines solchen Irrtums entfallen kann. Das tatbestandsausschließende Einverständnis ist tatsächlicher Natur.⁵ Die Täuschung der U, durch die der H einem Irrtum unterlegen ist, berührt die faktische Wirksamkeit der freiwilligen Verfügung des H über sein geschütztes Hausrecht nicht.⁶ Denn H wollte die Person faktisch in seine Hütte lassen. Nach h. M. schließt die erschlichene Zustimmung des H ein Eindringen der U aus. Der Irrtum des H ist damit für das tatbestandsausschließende Einverständnis unbeachtlich. Ein tatbestandsausschließendes Einverständnis liegt vor.⁷ Es mangelt mithin an einem Eindringen.

2. Zwischenergebnis

Aufgrund des tatbestandsausschließenden Einverständnisses des H ist bereits der objektive Tatbestand des § 123 Abs. 1 nicht erfüllt.

II. Ergebnis

U hat sich nicht wegen Hausfriedensbruchs nach § 123 Abs. 1 strafbar gemacht.

B. Strafbarkeit der U gemäß § 223 Abs. 1⁸

U könnte sich wegen Körperverletzung nach § 223 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem sie dem H eine schallende Ohrfeige verpasst hat und dessen Wange einige Minuten lang sehr leicht kribbelt.

I. Tatbestand

Der Tatbestand müsste erfüllt sein.

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein. Dieser setzt eine kausale und objektiv zurechenbare körperliche Misshandlung oder Gesundheitsschädigung voraus.

¹ Alle §§ ohne weitere Kennzeichnung sind solche des StGB.

² Vgl. Feilcke in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 3, 4. Aufl. 2021, § 123 Rn. 11; ausführlich dazu Koranyi, Der Schutz der Wohnung im Strafrecht, JA 2014, 241 (241ff.).

³ Rackow in: v. Heintschel-Heinegg, Beck'scher Online-Kommentar Strafgesetzbuch, 51. Ed. 2021, § 123 Rn. 12.

⁴ Rengier, Strafrecht Allgemeiner Teil, 13. Aufl. 2021, § 23 Rn. 40ff.

⁵ So auch Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 23 Rn. 42.

⁶ Vgl. hierzu ausführlich bspw. bei Rengier, Strafrecht Besonderer Teil II, 22. Aufl. 2021, § 30 Rn. 10 m.w.N.

⁷ Vgl. zur a. A. Kindhäuser/Schramm, Strafrecht Besonderer Teil I, 10. Aufl. 2021, § 33 Rn. 23 (zitiert nach Rengier, StrafR BT II (Fn. 6), § 30 Rn. 10).

⁸ Ausführlich zu den Körperverletzungsdelikten siehe Rengier, StrafR BT II (Fn. 6), § 13ff.

a) Körperliche Misshandlung

Es könnte eine körperliche Misshandlung vorliegen. Eine körperliche Misshandlung ist jede üble, unangemessene Behandlung, die das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich beeinträchtigt.⁹ Eine Ohrfeige kann grundsätzlich als üble, unangemessene Behandlung eingestuft werden.¹⁰

Fraglich ist jedoch, ob dadurch eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit gegeben ist. Die Wange des H schmerzt ein paar Minuten sehr leicht und er ist verdattert, weitere Auswirkungen zeigt die Ohrfeige der U allerdings nicht. Bagatellfälle sollen nicht unter den Tatbestand des § 223 Abs. 1 fallen; ein Übertreten der Bagatellschwelle kann aus der Dauer oder Intensität der Einwirkung resultieren.¹¹ Der Grad der Beeinträchtigung ist grundsätzlich aus Sicht eines objektiven Betrachters zu bestimmen.¹² In der Regel hat eine Ohrfeige eine mehr als bloß unerhebliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens zur Folge.¹³ Ein bloßes kurzes leichtes Kribbeln kann aber im konkreten Fall nicht die genannte Bagatellgrenze überschreiten. Eine erhebliche Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens oder der körperlichen Unversehrtheit ist damit hier abzulehnen. Es liegt keine körperliche Misshandlung vor.¹⁴

b) Gesundheitsschädigung

Es könnte aber eine Gesundheitsschädigung gegeben sein. Eine Gesundheitsschädigung ist jedes Hervorrufen oder Steigern eines vom Normalzustand abweichenden, krankhaften Zustandes.¹⁵ Ein leichtes, kurzweiliges Kribbeln in der Wange kann nicht als krankhafter Zustand gewertet werden. Damit scheidet im vorliegenden Fall auch eine Gesundheitsschädigung aus.¹⁶

2. Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand ist nicht erfüllt.

II. Ergebnis

U hat sich nicht wegen Körperverletzung gemäß § 223 Abs. 1 strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit der U gemäß § 303 Abs. 1

U könnte sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem sie einen Steinkrug nach F warf und dieser dadurch einen Knochenbruch und Schnittwunden an seiner Pfote erleidet.¹⁷

I. Tatbestand

Dafür müsste U tatbestandsmäßig gehandelt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Zunächst müsste der objektive Tatbestand erfüllt sein.

a) Fremde Sache

Zunächst müsste der Hund F eine für U fremde bewegliche Sache sein. Sachen sind alle körperlichen Gegenstände.¹⁸ Damit der Hund F als fremde bewegliche Sache qualifiziert werden kann, müsste diesem die Eigenschaft als körperlicher Gegenstand zugesprochen werden können.¹⁹ Der strafrechtliche Sachbegriff erfasst, im Gegensatz zum zivilrechtlichen Sachbegriff aus §§ 90, 90a BGB, auch Tiere, womit sie taugliches Tatobjekt einer Sachbeschädigung sein können.²⁰ Die zivilrechtliche Wertung, die in § 90a BGB statuiert, dass Tiere keine Sachen sind, wird durch den strafrechtlichen Sachbegriff auch nicht unterlaufen.²¹ Denn es finden nach § 90a S. 3 BGB gerade die Vorschriften die für Sachen geltenden Regelungen auf Tiere entsprechende Anwendung.²² Insoweit bleibt auch die Sacheigenschaft von Tieren im Sinne des § 303 erhalten und zugleich die gesetzgeberische Wertung aus § 90a BGB

⁹ Hardtung in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 223 Rn. 26.

¹⁰ So auch Eschelbach in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 223 Rn. 18.

¹¹ Vgl. Hardtung in: MüKo StGB (Fn. 9), § 223 Rn. 22.

¹² Ebd.

¹³ So bereits BGH NJW 1990, 3156 (3157).

¹⁴ Eine andere Ansicht ist hier allerdings ebenso gut vertretbar.

¹⁵ Eschelbach in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 223 Rn. 24.

¹⁶ Auch hier ist mit entsprechender Argumentation eine andere Ansicht vertretbar. Es erscheint mit guter Begründung auch vertretbar § 224 Abs. 1 Nr. 3 StGB anzusprechen.

¹⁷ Zu der Behandlung von Tieren im StGB siehe Graul, Zum Tier als Sache i.S. des StGB, JuS 2000, 215 (215ff.).

¹⁸ Weidemann in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 303 Rn. 4f.

¹⁹ BayOBLG NJW 1992, 2306 (2307); Bergmann, Übungsfall: Ein Hundeleben, ZJS 2011, 260 (261); Graul (Fn. 17), JuS 2000, 215 (219f.); Weidemann in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 303 Rn. 4ff.; Wieck-Noodt in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 5, 3. Aufl. 2019, § 303 Rn. 8ff.

²⁰ Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (261); Rengier, Strafrecht Besonderer Teil I, 23. Aufl. 2021, § 2 Rn. 4; siehe auch Graul (Fn. 17), JuS 2000, 215 (219f.).

²¹ Vgl. Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (261); Steinberg/Epe, Übungsfall: Die Sandviper, ZJS 2016, 370 (370).

²² Vgl. Wieck-Noodt in: MüKo StGB (Fn. 19), § 303 Rn. 8ff.; ausführlich dazu Küper, Die „Sache mit den Tieren“ oder: Sind Tiere strafrechtlich noch „Sachen“?, JZ 1993, 435 (435ff.); Schöpe, Anfängerklausur – Strafrecht: AT – Die Wanderspinne in der Hundepension, JuS 2017, 44 (45f.).

berücksichtigt.²³ Der Hund F stellt mithin eine Sache dar. Fremd ist eine solche darüber hinaus, wenn sie im Allein, Mit,- oder Gesamthandseigentum eines anderen steht.²⁴ Vorliegend gehört der Hund F dem H, sodass dieser auch für U fremd war. Bei dem Hund F handelt es sich somit um eine fremde bewegliche Sache für U.

b) Tathandlung

U müsste hierzu eine Tathandlung begangen haben. Als solche kommen das Zerstören oder Beschädigen in Betracht.

a) Zerstören

Der Hund könnte im Sinne des § 303 Abs. 1 zerstört worden sein. Zerstört ist eine Sache, wenn sie in ihrer Sachsubstanz vollständig vernichtet oder ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit vollständig aufgehoben wird.²⁵ Der Hund F hat lediglich einen gebrochenen Knochen sowie Schnittwunden an seiner Pfote und ist daher nicht vollständig vernichtet. Des Weiteren ist die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit des F als Wachhund auch nicht vollständig aufgehoben. So kann F seinen Tätigkeiten als Wachhund noch eingeschränkt nachgehen, indem er das Internat sowie die „magischen Geschöpfe“ bewacht. Eine Zerstörung liegt daher nicht vor.

bb) Beschädigen²⁶

Der Hund F könnte aber beschädigt worden sein. Beschädigt ist eine Sache, wenn durch die körperliche Einwirkung ihre Substanz nicht unerheblich verletzt wird (Substanzverletzung) oder ihre bestimmungsmäßige Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird (Funktionsbeeinträchtigung).²⁷ Darüber hinaus ist die Erheblichkeitsschwelle überschritten, wenn ein nennenswerter Aufwand an Zeit, Kosten und Mühe erforderlich ist, um die Sache wiederherzustellen beziehungsweise die Funktionsbeeinträchtigung zu beseitigen.²⁸

Der Hund F kann mit einer gebrochenen Pfote und mehreren Schnittwunden schwer laufen. Aufgaben, die F als Hund ausüben könnte, wie die Hilfe beim Durchsuchen

nach bestimmten Geschöpfen im verbotenen Wald, sowie die Begleitung des H bei der „Pflege der magischen Geschöpfe“, können bis zur Heilung von dessen Pfote nur noch eingeschränkt ausgeführt werden. Die Heilung eines Knochenbruches sowie die der Schnittwunden sind mit Zeit und nicht unwesentlichen Heilbehandlungskosten verbunden. So kann F den H erst wieder uneingeschränkt begleiten, wenn der Knochenbruch und die Schnittwunden geheilt sind. Eine Funktionsbeeinträchtigung sowie dessen Erheblichkeit liegt damit vor. Darüber hinaus ist F durch den Knochenbruch auch in seiner Substanz selbst verletzt.²⁹ U hat damit eine fremde Sache beschädigt.

c) Kausalität

Die Handlung der U, also der Wurf mit dem Steinkrug, müsste kausal für den Erfolg, die gebrochene Pfote des F und dessen Schnittwunden, sein. Eine Handlung ist dann nach der conditio-sine-qua-non-Formel kausal, wenn sie nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der tatbestandliche Erfolg in seiner konkreten Form entfiele.³⁰ Hätte U nicht mit voller Wucht einen Steinkrug nach F geworfen, so hätte sich F keinen Knochenbruch und Schnittverletzungen zugezogen. Der Wurf des Steinkruges kann somit nicht hinweggedacht werden, ohne dass der Knochenbruch und die Schnittverletzungen entfielen. Die Handlung der U war somit für den Erfolg kausal.

d) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste U objektiv zurechenbar sein. Objektiv zurechenbar ist ein Erfolg, wenn der Täter durch die Handlung eine rechtlich missbilligte Gefahr geschaffen hat, die sich im konkreten tatbestandsmäßigen Erfolg realisiert.³¹ Indem U einen Steinkrug auf F warf und diesen damit an der Pfote traf, schuf sie eine rechtlich relevante Gefahr für dessen Funktionsbeeinträchtigung als Hütehund. Darüber hinaus hat sich dies im tatbestandsmäßigen Erfolg, der gebrochenen Pfote und den Schnittwunden, realisiert. Somit ist U der Erfolg objektiv zurechenbar.

²³ Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (261); Fischer, Strafgesetzbuch, 68. Aufl. 2021, § 303 Rn. 4; Schöpe (Fn. 22), JuS 2017, 44 (45f.); Wieck-Noodt in: MüKo StGB (Fn. 18), § 303 Rn. 9ff.; a.A. Schöpe, der die Vorschrift analog anwenden will: Schöpe (Fn. 22), JuS 2017, 44 (45f.).

²⁴ Fischer, StGB (Fn. 23), § 303 Rn. 4; Weidemann in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 303 Rn. 7; Wieck-Noodt in: MüKo StGB (Fn. 19), § 303 Rn. 15.

²⁵ Vgl. Rainer/Zaczyk in: Kindhäuser/Neumann/Paefgen, Strafgesetzbuch, 5. Aufl. 2017, § 303 Rn. 9; Wieck-Noodt in: MüKo StGB (Fn. 19), § 303 Rn. 37f.

²⁶ Es ist auch vertretbar, direkt auf die Beschädigung einzugehen, da eine Zerstörung hier recht fernliegend ist.

²⁷ Bergmann, Übungsfall: Rempelei am Glühweinstand, ZJS 2015, 114 (115); Fischer, StGB (Fn. 23), § 303 Rn. 6f.; Reinhardt, Übungsfall: Ärger nach dem Physikum, ZJS 2015, 222 (224f.); Weidemann in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 303 Rn. 8.

²⁸ Vgl. Reinhardt (Fn. 27), ZJS 2015, 222 (224f.); Wieck-Noodt in: MüKo StGB (Fn. 19), § 303 Rn. 19f.

²⁹ Rainer/Zaczyk in: Kindhäuser et al. (Fn. 25), § 303 Rn. 9; Weidemann in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 303 Rn. 9ff.

³⁰ Ähnlich Blaue, Übungsfall: Untreue mit bitterem Ende, ZJS 2016, 750 (750f.); Duttge in: Erb/Schäfer, Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2020, § 15 Rn. 160ff.; Wagner/Drachsler, Übungsfall: Die Party bei den Jacks, ZJS 2011, 530 (531).

³¹ Ausführlich hierzu Blaue (Fn. 30), ZJS 2016, 750 (750f.); Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 13 Rn. 46ff.; Wagner/Drachsler (Fn. 30), ZJS 2011, 530 (531).

2. Subjektiver Tatbestand

U müsste vorsätzlich gehandelt haben. Als Vorsatz wird der Wille zur Verwirklichung eines Straftatbestandes in Kenntnis aller seiner objektiven Tatbestandsmerkmale verstanden.³² Dolus eventualis liegt vor, wenn der Täter den Erfolgseintritt für möglich hält und diesen zumindest billigend in Kauf nimmt.³³ Vorliegend warf U den Steinkrug nach F, um den Angriff des F abzuwehren. Ihr war dabei bewusst, dass sich F Verletzungen zufügen könnte, fand sich jedoch damit ab und nahm diese billigend in Kauf. U hielt somit die die Verletzungen des F für möglich um den Angriff abzuwehren. Folglich handelte sie zumindest mit dolus eventualis und damit vorsätzlich.

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

U müsste rechtswidrig gehandelt haben.

1. Notwehr, § 32

U könnte durch Notwehr gemäß § 32 gerechtfertigt sein. Es müsste eine Notwehrlage, also ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff vorliegen.³⁴ Ein Angriff ist jede durch menschliches Verhalten drohende Verletzung rechtlich geschützter individueller Güter oder Interessen.³⁵ Bei F als Hund handelt es sich jedoch um eine Sache. Die Verletzungsgefahr geht folglich nicht von einem Menschen aus. Ein Angriff und damit eine Notwehrlage liegen letztlich nicht vor. Die Handlung des U ist nicht durch Notwehr gerechtfertigt.

2. Defensivnotstand, § 228 BGB³⁶

U könnte aber durch den Defensivnotstand gemäß § 228 BGB gerechtfertigt gehandelt haben.

a) Notstandslage

Dafür müsste zunächst eine Notstandslage vorliegen, also eine von einer fremden Sache ausgehende drohende Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut.³⁷ Der Hund F ist eine fremde Sache. Eine Gefahr droht, wenn nach den tatsächlichen Umständen der Eintritt eines Schadens nahe liegt.³⁸ Der Hund F ist kurz davor, die U aufgrund der vorherigen Situation und der erteilten Backpfeife an H zu attackieren. Der Eintritt eines Schadens in Form von körperlichen Verletzungen der U liegt damit sehr nahe. Eine drohende Gefahr und eine Notstandslage sind somit gegeben.

b) Notstandshandlung

Zudem müsste eine Notstandshandlung vorliegen.

aa) Beschädigung oder Zerstörung der gefährlichen Sache

Die fremde Sache, von der die Gefahr ausgeht, müsste beschädigt oder zerstört sein.³⁹ Hier geht die drohende Gefahr von F aus, der wegen des Wurfes von U mit dem Steinkrug auch verletzt und damit beschädigt wurde. Somit wurde die fremde Sache, von der die Gefahr ausgeht, beschädigt.

bb) Erforderlichkeit

Die Notstandshandlung müsste auch erforderlich gewesen sein. Dies ist sie, wenn sie zur Gefahrenabwehr geeignet ist und das mildeste zur Verfügung stehende Gegenmittel darstellt.⁴⁰ Die Handlung ist geeignet, wenn sie den Angriff entweder sofort ganz beendet oder ihm wenigstens ein Hindernis in den Weg legt.⁴¹

Der Angriff des F gegenüber U, um den H zu schützen, stand kurz bevor. U konnte sich nur noch mit dem Steinkrug helfen, so dass der Wurf mit dem Steinkrug und die dadurch begründete Verletzung des F geeignet war, die Gefahr abzuwehren.

Es ist weiterhin das Verteidigungsmittel zu wählen, welches bei gleicher Wirksamkeit den geringsten Schaden

³² Ausführlich hierzu Fischer, StGB (Fn. 23), § 15 Rn. 2ff.; Kudlich in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 15 Rn. 11ff.; Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 14 Rn. 5ff.; Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben, Vorsatz im Strafrecht, JuS 2012, 976 (976ff.).

³³ Vgl. Fischer, StGB (Fn. 23), § 15 Rn. 11f.; Joecks/Kulhanek in: MüKo StGB (Fn. 30), § 16 Rn. 31f.; Sternberg-Lieben/Schuster in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, 30. Aufl. 2019, § 15 Rn. 72; Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben (Fn. 32), JuS 2012, 976 (978).

³⁴ Vgl. Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (262); Erb in: MüKo StGB (Fn. 30), § 32 Rn. 34; Fischer, StGB (Fn. 23), § 32 Rn. 16f.; Momsen/Savic in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 32 Rn. 1ff.; Stemler, Die Notwehr, ZJS 2010, 347 (347ff.).

³⁵ Erb in: MüKo StGB (Fn. 30), § 32 Rn. 55ff.; Momsen/Savic in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 32 Rn. 1ff.; Stemler (Fn. 34), ZJS 2010, 347 (347ff.).

³⁶ Ausführlich zu den Rechtfertigungsgründen des BGB siehe Schreiber, Die Rechtfertigungsgründe des BGB, JURA 1997, 29 (29ff.); siehe auch Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (264); Dennhardt in: Bamberger/Roth, Beck'scher Online-Kommentar Bürgerliches Gesetzbuch, 60. Ed. 2021, § 228 Rn. 1ff.

³⁷ Erklärend zu § 228 BGB siehe Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (264); Dennhardt in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 228 Rn. 4ff.; Mansel in: Jauernig, Bürgerliches Gesetzbuch, 18. Aufl. 2021, § 228 Rn. 1ff.; Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 20 Rn. 7ff.; Steinberg/Epe (Fn. 21), ZJS 2016, 370 (371f.).

³⁸ So auch Dennhardt in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 228 Rn. 4; Erb in: MüKo StGB (Fn. 30), § 34 Rn. 74.

³⁹ Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (265); Grothe in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limpert, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 1, 9. Aufl. 2021, § 228 Rn. 7f.; Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 20 Rn. 7ff.

⁴⁰ Vgl. Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (265); Grothe in: MüKo BGB (Fn. 39), § 228 Rn. 9.

⁴¹ Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (265); Dennhardt in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 228 Rn. 8f.; Grothe in: MüKo BGB (Fn. 39), § 228 Rn. 9.

anrichtet.⁴² U konnte den Steinkrug nur noch in letzter Sekunde an sich nehmen, um ihn zu werfen. Die Verwendung eines mildernden Mittels, wie die reine physische Kraftentfaltung der U oder das Verlassen der Hütte, war laut Sachverhalt für U nicht möglich. Ein milderndes Mittel stand der U somit nicht zur Verfügung. Die Notstandshandlung war mithin erforderlich.

c) Abwägung

Der angerichtete Schaden dürfte zudem nicht außer Verhältnis zur Gefahr stehen, d.h. das geschützte Rechtsgut darf nicht wesentlich weniger wert sein als das beeinträchtigte Rechtsgut.⁴³ Bei Sachgütern kommt es in der Regel auf die Werterelation an; jedoch sind auch ideelle Gesichtspunkte zu berücksichtigen.⁴⁴ Hier stehen sich die körperliche Unversehrtheit der U, die in Art. 2 Abs. 2 GG geschützt ist und die Beschädigung der Pfote des Hundes F, welcher als Sache gewertet wird und grundrechtlichen Schutz über das Eigentum des H nach Art. 14 Abs. 1 GG genießt, gegenüber.

Auch gilt es zu berücksichtigen, dass der Hund F für den H einen ideellen Wert als Gefährte und treuer Begleiter an seiner Seite hat, sodass gegenüber der körperlichen Unversehrtheit der U, der ideelle Wert neben die rein heilbare Beschädigung der Sache tritt. Hinzu kommt das Vorverhalten der U, die Backpfeife gegenüber H, welches innerhalb der Abwägung Berücksichtigung finden muss. U hat sich durch die Backpfeife selbst in die Lage gebracht, sodass ihr vorwerfbares Vorverhalten als Faktor mit in die Abwägung aufgenommen werden muss. Im Rahmen der Abwägung gilt es, die widerstreitenden Interessen aneinander sorgfältig abzuwägen, um zu einem interessengerechten Ergebnis zu gelangen. Die Handlung der U wäre demnach nur erforderlich, wenn das auf ihrer Seite geschützte Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit gegenüber der Beeinträchtigung des Rechtsguts – der Beschädigung der Sache und Beeinträchtigung des Eigentums des H – auf der anderen Seite zu überwiegen scheint. Dem beeinträchtigten Rechtsgut, der heilbaren Pfote, steht der potenziell angerichtete Schaden in Form von schweren Verletzungen der U gegenüber. Die körperliche Unversehrtheit stellt eines der ranghöchsten grundrechtlich geschützten Rechtsgüter dar und ist aus diesem

⁴² Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (265); Dennhardt in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 228 Rn. 8; Steinberg/Epe (Fn. 21), ZJS 2016, 370 (372).

⁴³ Vgl. hierzu OLG Hamm NJW-RR 2001, 237 (238); Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 20 Rn. 7ff.; Steinberg/Epe (Fn. 21), ZJS 2016, 370 (372).

⁴⁴ Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (265); Ellenberger in: Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl. 2022, § 228 Rn. 8. Zur Abwägung von Sachen und Wertigkeit auch OLG Hamm NJW-RR 1995, 279 (279ff.).

⁴⁵ Siehe dazu Lang in: Epping/Hillgruber, Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, 49. Ed. 2021, Art. 2 Rn. 55ff.; Manssen, Staatsrecht II, 18. Aufl. 2021, § 12 Rn. 313.

⁴⁶ So auch Bergmann (Fn. 19), ZJS 2011, 260 (266); Dennhardt in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 228 Rn. 11; Grothe in: MüKo BGB (Fn. 39), § 228 Rn. 11f.

Grund besonders zu schützen.⁴⁵ Durch einen Angriff wäre die körperliche Unversehrtheit der U in einem erheblichen Maße beeinträchtigt. Verletzungen durch Hundebisse stellen ein enormes Gesundheitsrisiko dar. Zwar hat sich U durch ihr vorwerfbares Verhalten selbst in die Lage gebracht, sodass ihr vorwerfbares Verhalten im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen ist. Insoweit ist neben der Beschädigung der Pfote des Hundes F, dem grundrechtlichen Schutz über das Eigentum des H nach Art. 14 Abs. 1 GG und dessen ideellen Wert auch das vorwerfbares Vorherhalten der U in die Abwägung mit einzubeziehen. Aufgrund der potenziell schwerwiegenden Verletzungen durch einen Angriff des F und der heilbaren Verletzungen des F auf der anderen Seite, wiegt der drohende Schaden bei U jedoch insgesamt schwerer als die Beeinträchtigung des Rechtsguts. Aufgrund der drohenden schwerwiegenden Verletzungen und des hochrangigen Grundrechtschutzes der körperlichen Unversehrtheit ändert auch das Vorverhalten der U nichts. Der angerichtete Schaden in Form der Verletzung der Pfote des F steht daher nicht außer Verhältnis zu den drohenden körperlichen Schäden der U. Das geschützte Rechtsgut ist damit nicht wesentlich weniger wert als das beeinträchtigte.

d) Subjektives Rechtfertigungselement

U müsste in Kenntnis der Notstandslage und mit Rettungswillen gehandelt haben.⁴⁶ U wusste, dass ihre körperliche Unversehrtheit durch den Angriff des F bedroht war und dass der Wurf zu Schäden an F führen könnte. Sie handelte somit nur, um die Gefahr von ihr abzuwenden, und folglich mit Rettungswillen. Das Vorliegen des subjektiven Rechtfertigungselements ist somit zu bejahen.

e) Zwischenergebnis

U ist gemäß § 228 BGB gerechtfertigt.

3. Zwischenergebnis

T handelte nicht rechtswidrig.

III. Ergebnis

U hat sich nicht wegen Sachbeschädigung nach § 303 Abs. 1 bezüglich des Hundes F strafbar gemacht.

D. Strafbarkeit der U gemäß § 303 Abs. 1 bezüglich des Steinkrugs

U könnte sich wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 strafbar gemacht haben, indem sie einen Steinkrug auf F warf und dieser dabei in kleine Teile zerbrach.

I. Tatbestand

U müsste hierzu tatbestandsmäßig gehandelt haben.

1. Objektiver Tatbestand

Dazu müsste zunächst der objektive Tatbestand erfüllt sein.

a) Fremde Sache

Der Steinkrug müsste eine für U fremde bewegliche Sache sein.⁴⁷ Der Steinkrug ist ein körperlicher Gegenstand und steht im Eigentum des H. Damit befindet sich dieser weder im Alleineigentum der U noch ist er herrenlos. Somit ist der Steinkrug eine für U fremde Sache.

b) Tathandlung: Zerstören

Der Steinkrug könnte zerstört worden sein.⁴⁸ Er ist in viele kleine Scherben zerbrochen, so dass seine Brauchbarkeit als Trinkgefäß vollständig aufgehoben ist. Eine Zerstörung liegt mithin vor.⁴⁹

c) Kausalität

Die Handlung der U müsste für den Erfolg kausal sein.⁵⁰ Hätte U den Steinkrug nicht auf F geworfen, wäre dieser nicht in Richtung Boden gefallen und nicht in viele kleine Scherben zerbrochen. Das Werfen des Steinkruges kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass dessen Zerbrechen entfiele. Die Handlung ist somit kausal für den Erfolg.

d) Objektive Zurechnung

Der Erfolg müsste U auch objektiv zurechenbar sein.⁵¹ Mit dem Wurf des Steinkruges hat U eine rechtlich relevante Gefahr für dessen Substanz geschaffen, die sich im

konkreten tatbestandsmäßigen Erfolg, dem Zerbrechen in viele kleine Scherben, realisiert hat. Daher ist U der Erfolg objektiv zurechenbar.

2. Subjektiver Tatbestand

Der subjektive Tatbestand müsste erfüllt sein. U müsste vorsätzlich gehandelt haben.⁵² U hatte es als möglich vorausgesehen, dass der Steinkrug kaputt geht, dies aber billigend in Kauf genommen. Sie handelte somit vorsätzlich und zumindest mit dolus eventualis. Der subjektive Tatbestand ist erfüllt.

3. Zwischenergebnis

Der Tatbestand ist in objektiver und subjektiver Hinsicht erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Des Weiteren müsste U auch rechtswidrig gehandelt haben.

1. Aggressivnotstand, § 904 BGB

U könnte durch einen Aggressivnotstand gemäß § 904 BGB gerechtfertigt gehandelt haben.

a) Notstandslage

Dafür müsste zunächst eine Notstandslage vorliegen, also eine gegenwärtige Gefahr für ein beliebiges Rechtsgut.⁵³ Eine Gefahr ist ein Zustand, der jederzeit in eine konkrete Rechtsgutsbeeinträchtigung umschlagen kann.⁵⁴ Eine gegenwärtige Gefahr ist ein Zustand, dessen Weiterentwicklung den Eintritt oder die Intensivierung eines Schadens ernstlich befürchten lässt, sofern nicht alsbald Abwehrmaßnahmen ergriffen werden.⁵⁵ F setzte bereits zum Angriff gegenüber U an. Es war – ohne ein sofortiges Handeln der U – ein Schaden für ihre körperliche Unverehrtheit ernstlich zu befürchten. Eine gegenwärtige Gefahr lag daher vor.

⁴⁷ Siehe hierzu bereits Weidemann in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 303 Rn. 4ff.; Wieck-Noodt in: MüKo StGB (Fn. 19), § 303 Rn. 8ff.

⁴⁸ Siehe hierzu bereits Rainer/Zaczyk in: Kindhäuser et al. (Fn. 25), § 303 Rn. 9; Wieck-Noodt in: MüKo StGB (Fn. 19), § 303 Rn. 37f.

⁴⁹ Aus diesem Grund ist auch keine Beschädigung mehr zu prüfen.

⁵⁰ Siehe hierzu bereits Blaue (Fn. 30), ZJS 2016, 750 (750f.); Duttge in: MüKo StGB (Fn. 30), § 15 Rn. 160ff.; Wagner/Drachsler (Fn. 30), ZJS 2011, 530 (531).

⁵¹ Siehe hierzu bereits Blaue (Fn. 30), ZJS 2016, 750 (750f.); Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 13 Rn. 46ff.; Wagner/Drachsler (Fn. 30), ZJS 2011, 530 (531).

⁵² Siehe hierzu bereits Kudlich in: BeckOK StGB (Fn. 3), § 15 Rn. 11ff.; Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 14 Rn. 5ff.; Sternberg-Lieben/Sternberg-Lieben (Fn. 32), JuS 2012, 976 (976ff.).

⁵³ Ausführlich zu § 904 BGB (auch) im Strafrecht siehe Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 20 Rn. 4ff.; siehe auch Brückner in: Säcker/Rixecker/Oetker/Limpert, Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 8, 8. Aufl. 2020, § 904 Rn. 4ff.; Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 904 Rn. 2ff.; Reinhardt (Fn. 27), ZJS 2015, 222 (226).

⁵⁴ Brückner in: MüKo BGB (Fn. 53), § 904 Rn. 4ff.; Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 904 Rn. 5.

⁵⁵ Brückner in: MüKo BGB (Fn. 53), § 904 Rn. 4ff.; Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 904 Rn. 7.

b) Notstandshandlung

Darüber hinaus muss auch die Notstandshandlung den Anforderungen des § 904 BGB genügen.

aa) Einwirkung auf eine fremde Sache, von der die Gefahr nicht ausgeht

U müsste in eine fremde Sache eingegriffen haben, von der die Gefahr nicht ausgeht.⁵⁶ Von dem Steinkrug des H ging keine Gefahr aus, sondern vom Hund F. Damit hat U in eine fremde Sache eingegriffen, von der die Gefahr nicht ausging.

bb) Erforderlichkeit

Der Eingriff in die Sache müsste außerdem erforderlich zur Gefahrenabwehr gewesen sein. Dies ist sie, wenn die Handlung zur Gefahrenabwehr geeignet ist und das mildeste zur Verfügung stehende Gegenmittel darstellt.⁵⁷ Aufgrund des Wurfes mit dem Steinkrug und der daraus folgenden Verletzung ließ F von dem Angriff ab, so dass der Wurf mit dem Steinkrug geeignet war. Daneben müsste U mit dem Wurf auch das mildeste Mittel gewählt haben. Anders als bei der Notwehr müssen beim Notstand Ausweichmöglichkeiten wahrgenommen werden, da der Notstand nicht auf dem Rechtsbewährungsprinzip beruht. Es geht vielmehr um eine Festlegung von Grenzen, innerhalb derer ein Notstandstäter in rechtlich geschützte Interessen unbeteiliger Dritter eingreifen darf.⁵⁸ Der Täter muss hierbei alle Möglichkeiten der Gefahrenabwehr in Betracht ziehen. Insbesondere kommen auch diejenigen Abwendungsmöglichkeiten in Betracht, die bei der Notwehr mangels Verteidigungscharakters als Abwehrhandlungen ausgeschieden sind.⁵⁹ Ausweichmöglichkeiten wie das Verlassen des Hauses oder andere körperliche Abwehr standen der U nicht zur Verfügung. Die Notstandshandlung war daher erforderlich.

c) Zwischenergebnis

Somit handelte U durch § 904 BGB gerechtfertigt.

2. Zwischenergebnis

U handelte nicht rechtswidrig.

III. Ergebnis

U hat sich nicht wegen Sachbeschädigung gemäß § 303 Abs. 1 bezüglich des Steinkruges strafbar gemacht.

E. Gesamtergebnis

U ist insgesamt straflos.⁶⁰

⁵⁶ Vgl. Berger in: Jauernig (Fn. 37), § 904 Rn. 1ff.; Brückner in: MüKo BGB (Fn. 53), § 904 Rn. 1.

⁵⁷ Fritzsche in: BeckOK BGB (Fn. 36), § 904 Rn. 12.

⁵⁸ So auch Rengier, StrafR AT (Fn. 4), § 19 Rn. 22.

⁵⁹ Dazu Kühl, Strafrecht Allgemeiner Teil, 8. Aufl. 2017, § 8 Rn. 76.

⁶⁰ Hier wäre je nach Lösung auch ein anderes Gesamtergebnis vertretbar gewesen.